

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00279 vom 31. Mai 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00279

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00279 du 31 mai 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00279 del 31 maggio 2012

Erwägungen

E. 4

4.1 In Bezug auf die Schwere des Unfallereignisses vom 4. Juli 2006 besteht zwischen den Parteien insofern Uneinigkeit, als die Beschwerdegegnerin dieses als leicht einstufte, wogegen die Beschwerdeführerin die Kollision als Auffahrunfall im mittleren Bereich einordnete. Ausgehend von einem eher harmlosen Geschehensablaufs und des polizeilich geschätzten Sachschadens (vgl. Urk. 11/A1, Heck eingedrückt Fr. 6'000.-) sowie mit Blick auf die bundesgerichtliche Kasuistik (vgl. etwa die Zusammenstellung im Urteil 8C_996/2010 vom 14. März 2011 E. 7.2) ist festzustellen, dass gesamthaft betrachtet höchstens von einem mittelschweren Unfallereignis im Grenzbereich zu den leichten Unfällen auszugehen ist. Die Adäquanz eines etwaigen natürlichen Kausalzusammenhangs wäre daher zu bejahen, wenn eines der massgebenden Adäquanzkriterien in besonders ausgeprägter Weise oder vier dieser Kriterien in einfacher Form erfüllt sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_897/2009 vom 29. Januar 2010 E. 4.5).

4.2 Der Unfall vom 4. Juli 2006 hat sich weder unter besonders dramatischen Begleiterscheinungen ereignet noch war er - objektiv betrachtet - von besonderer Eindringlichkeit. Er hatte auch keine schweren Verletzungen oder Verletzungen besonderer Art zur Folge. Die Diagnose eines Schleudertraumas oder einer schleudertraumatischen Verletzung der HWS vermag die Schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzung für sich allein nicht zu begründen. Es bedarf hierzu einer besonderen Schwere der für das Schleudertrauma typischen Beschwerden oder besonderer Umstände, welche das Beschwerdebild beeinflussen können (Urteil vom 10. Februar 2006, U 79/05). Diese können beispielsweise in einer beim Unfall eingenommenen besonderen Körperhaltung und den dadurch bewirkten Komplikationen bestehen (RKUV 2003 Nr. U 489 S. 361 E. 4.3). Solche Umstände sind hier nicht gegeben. Das Kriterium der ungewöhnlich langen Dauer der ärztlichen Behandlung und das Kriterium einer ärztlichen Fehlbehandlung können ebenfalls ausgeschlossen werden und werden auch nicht geltend gemacht. Körperliche Dauerschmerzen sind auf Grund der Akten ausgewiesen, jedoch nicht in ausgeprägter Form, da sie nicht objektivierbar sind. Das Kriterium der erheblichen Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann besonders ausgeprägt erfüllt, wenn die versicherte Person Bemühungen zur Wiedereingliederung, die eindeutig über das im Normalfall unter dem Titel der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht zu erwartende Ausmass hinausgehen, nachzuweisen in der Lage ist (Urteil 8C_987/2008 vom 31. März 2009, E. 6.7.2). Ein solcher ausserordentlicher Einsatz ist beim Beschwerdeführer nicht zu erkennen, zumal ihm ärztlicherseits eine 100%ige

Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit attestiert wurde. Somit ist weder eines der für die Adäquanzbeurteilung massgebenden Kriterien in besonders ausgeprägter Weise erfüllt, noch sind mehrere der zu berücksichtigenden Kriterien gegeben, weshalb die Unfalladäquanz der geltend gemachten Beschwerden zu verneinen ist. Somit erweist sich die Leistungseinstellung durch die Beschwerdegegnerin als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Karolin Wolfensberger

- Försprecher René W. Schleifer

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.